



Tabellarische Erfassung des Abwägungsmaterials aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Bereich Sondergebiet Solarpark Spechtritz

Nachfolgend aufgeführt sind die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen zum **Vorentwurf** der o. g. FNP-Änderung **i. d. F. v. 22.02.2024**.

Mit Schreiben vom 08.04.2024 wurden die Behörden, die Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie Verbände über die Aufstellung der o.g. 3. FNP-Änderung informiert und unter Fristsetzung bis zum 24.05.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der 3. FNP-Änderung aufgefordert.

Die Beteiligung der weiteren Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung im Bauamt der Stadtverwaltung (Rathaus) sowie im Internet unter www.bauleitplanung.sachsen.de und www.stadt-rabenau.de im Zeitraum vom 15.04.2024 bis 24.05.2024 statt.

Die Verwaltung hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen folgendes Abwägungsmaterial als Ergebnisliste zusammengestellt und gewertet.



ERGEBNISPROTOKOLL

Aufstellung der mit Schreiben vom 08.04.2024 beteiligten Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und auf die Auslegung hingewiesene Öffentlichkeit:

Träger öffentlicher Belange/Behörde		Stellungnahme vom / eingegangen am:
	<i>Behörden</i>	
1	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (LRA Pirna), Stabsstelle Strategie- und Kreisentwicklung	24.05.2024 (E-Mail)
2	Landesdirektion Sachsen (LD), Dienststelle Chemnitz/Referat Raumordnung, Stadtentwicklung	21.05.2024 (E-Mail)
3	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Verbandsgeschäftsstelle	22.04.2024/23.04.2024
4	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	24.05.2024 (E-Mail)
5	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV), NL Meißen	17.04.2024 (E-Mail)
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	08.04.2024 (E-Mail)
7	Landesamt für Archäologie Sachsen	16.04.2024 (E-Mail)
8	Staatsbetrieb Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen (GeoSN)	24.05.2024 (E-Mail)
9	Sächsisches Oberbergamt	15.04.2024/18.04.2024
10	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), ZFM	06.06.2024 (E-Mail)
11	Polizeidirektion Dresden, Polizeirevier Freital-Dippoldiswalde	19.04.2024 (E-Mail)
	<i>Ver-/Entsorger</i>	
12	Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Abfall	
13	Abwasserzweckverband „Oelsabachtal“, Abwasser	
14	Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH, Wasserversorgung	18.04.2024/22.04.2024
15	GDMcom GmbH, Gas und Fernwärme, Betriebsstelle Freiberg	17.04.2024 (E-Mail)
16	SachsenNetze GmbH, Energieversorgung	24.04.2024/02.05.2024
17	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost	17.05.2024 (E-Mail)
	<i>Nachbargemeinden</i>	
18	Stadt Freital	25.04.2024 (E-Mail)
19	Gemeinde Bannewitz	16.04.2024 (E-Mail)
20	Gemeinde Kreischa	
21	Stadt Glashütte	24.05.2024 (E-Mail)



Träger öffentlicher Belange/Behörde		Stellungnahme vom / eingegangen am:
22	Stadt Dippoldiswalde	23.05.2024 (E-Mail)
23	Gemeinde Klingenberg	26.04.2024/02.05.2024

Ggf. planbetroffene Öffentlichkeit		Stellungnahme vom / eingegangen am:
	<i>Verbände</i>	
24	BUND Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.	
25	NABU Landesverband Sachsen e. V., Landesverband Sachsen e. V.	27.05.2024 (E-Mail)



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangene Stellungnahmen:

25 NABU Landesverband Sachsen e. V., Landesverband Sachsen e. V. (Stellungnahme vom 27.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
25.1	<p>Der NABU, Landesverband Sachsen e. V., im Folgenden NABU Sachsen, stimmt dem Vorhaben unter Vorbehalt der Berücksichtigung der angegebenen Punkte und Hinweise zu.</p> <p>Sachverhalt Die Stadt Rabenau hat einem Vorentwurf zum Bebauungsplan "Solarpark Spechtritz" mit 3. Partieller Änderung des FNP der Stadt Rabenau im Parallelverfahren gefasst. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit Doppelnutzung Landwirtschaft inklusive sämtlicher Nebenanlagen zur umweltgerechten Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen innerhalb des Stadtgebietes durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne von § 11 BauNVO -Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“. Es soll somit eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zum Zwecke der Erzeugung und Einspeisung von Strom in das vorhandene Stromnetz der Stadt Rabenau in Sachsen entstehen. Der NABU Sachsen unterstützt das Ziel erneuerbare Energien auszubauen, stellt sich jedoch klar gegen die Priorisierung ökologisch sensibler Bereiche und kritisiert die Herstellung eines Konflikts zwischen erneuerbaren Energien und der Klima- & Biodiversitätskrise. Wenn Flächen der Natur- oder Kulturlandschaft nach gut nachvollziehbarer Abwägung aller Alternativen und naturschutzfachlichen Argumente dennoch für die Errichtung von Photovoltaikanlagen freigegeben werden müssen, müssen klare, naturschutzfachliche Standards umgesetzt werden, die den Biotopverbund, die Ökosystemleistungen und die Lebensräume vorhandener Arten gewährleisten.</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
25.2	<p>Begründung 1. Die Umweltverträglichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien (EE) ist eine der drei Säulen der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf EE beruht. In diesem Sinne überwiegt die Achtung der oben benannten naturschutzfachlichen Standards gegenüber anderen Belangen, sofern diese nicht die anderen Säulen (Stetigkeit, Kosteneffizienz, Netzverträglichkeit) im Bezug auf das Interesse des Klima- und Umweltschutzes bestärken (§1 Abs. 1 i. V. m. §1 Abs. 3 EEG 2023).</p>	Kenntnisnahme. Die Belange des Naturschutzes werden im Rahmen des Umweltberichts beachtet. Eventuell notwendige Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplans textlich festgesetzt.
25.3	<p>2. Der Schutz der biologischen Vielfalt und der Leistungs- & Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter steht nicht im Konflikt mit dem Ausbau EE, sondern bildet das Fundament desselben. In diesem Sinne überwiegt die Umweltverträglichkeit des Ausbaus gegenüber anderen Belangen, sofern die überragenden öffentlichen Interessen am Ausbau der EE gewahrt werden (§14 Abs. 1 i. V. m. §2 Satz 1 EEG 2023).</p>	
25.4	<p>3. Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien ist in Verbindung mit Punkt 1 zu verstehen, also nicht als Zielkonflikt zwischen dem Ausbau der EE und Klima-, Umwelt- & Naturschutz, sondern als vorrangiger Belang in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen (§2 EEG 2023 i. V. m. §1 Abs. 1, sowie Abs. 3 EEG 2023). In diesem Sinne überwiegt die Achtung der oben benannten naturschutzfachlichen Standards, gegenüber wirtschaftlichen Interessen und der erheblichen Beeinträchtigung durch ersten Eingriffe, die die Leistungs- & Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§§13 und 14 Abs. 1 BNatSchG) und zweitens der Tötung oder Verletzung besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten, sowie die Zerstörung oder Beschädigung ihrer Habitate (§44 BNatSchG).</p>	



25 NABU Landesverband Sachsen e. V., Landesverband Sachsen e. V. (Stellungnahme vom 27.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
25.6	4. Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage (nach §12 Abs. 4 Nr. 6 GAPDZV) ist im Sinne des EEG (§1 EEG 2023) nicht vorrangig aus wirtschaftlichen Interessen, sondern im überragenden öffentlichen Interesse für die Ziele des Klima- und Umweltschutzes gedacht (§2 EEG 2023 i. V. m. §1 Abs. 1, sowie Abs. 3 EEG 2023). In diesem Sinne überwiegt die Achtung der oben benannten naturschutzfachlichen Standards, gegenüber wirtschaftlichen Interessen, wie bspw. die Entnutzbarmachung von mehr als 15% der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche (§12 Abs. 5 Nr. 2 GAPDZV).	Kenntnisnahme. Es erfolgt keine Doppelnutzung im Rahmen der DIN SPEC 91434, die im Übrigen nicht Bestandteil des deutschen Normenwerks ist. Die landwirtschaftliche Nutzung wird verändert, wobei der bisher zum Teil bestehende Intensivacker zu einem Extensivgrünland umgewandelt und die Fläche damit ökologisch aufgewertet wird.
25.7	5. Der maximale bundesweite Netto-Zubau von Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist im Hinblick auf die Flächenkonkurrenz im ländlichen Raum erlassen worden (Gemeinsames Pressepapier BMWK, BMUV, BMEL; Berlin 16.08.2023). In diesem Sinne ist zu prüfen, inwiefern durch die Errichtung der Anlage der Druck auf Flächen im Gebiet im Hinblick auf die Flächenkonkurrenz ausgeübt wird und ob dieser Druck zu einer Verschlechterung (nach Art. 20a GG) führt, die im Falle erheblicher Umweltbeeinträchtigungen, Ausgleichsmaßnahmen (nach §15 Abs. 2 BNatSchG) erforderlich machen würde.	Kenntnisnahme. Im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse für Photovoltaikanlagen wurden Standortalternativen im Gemeindegebiet Rabenau überprüft. Diese ist Bestandteil der Unterlagen zum parallelen Bebauungsplan. Aus ihr geht hervor, dass die vorliegende Fläche geeignet ist, wofür verschiedene sog. Gunstkriterien sprechen (u.a. Lage im nach PVFVO benachteiligten Gebiet, niedriges Ertragspotenzial, Wassererosion, größer als 10 ha). Gemäß Art. 20a GG schützt der Staat „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere“. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien wird ein Beitrag zu einer Minderung der Treibhausgasemissionen und somit zum Schutz künftiger Generationen geleistet. Eventuelle Umweltbeeinträchtigungen werden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan (mit Artenschutzfachbeitrag und weiteren Anlagen) geprüft und ggfls. ausgeglichen.
25.8	Hinweise auf naturschutzfachliche Standards 1. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne Kap. 1.1 „Ziele des Bebauungsplans“ umweltfreundlich zu gestalten, wird auf den Kriterienkatalog des KNE (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende gGmbH) zur naturverträglichen Gestaltung von Solarparks hingewiesen. Dieser basiert auf Handreichungen der Länder, Fachbeiträgen sowie Positionspapieren bundesweiter Akteure; Auszug: o Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse beim Bodenschutz. o Vermeidung der Nutzung von Tiefgründungen, Beton- oder Gabionenfundamente. o Verzicht auf Werbetafeln, künstliche Lichtquellen und andere landschaftsbildfremde Elemente.	
25.9	1. Dbzgl. wird auch auf den Kriterienkatalog des NABU und BSW Solar für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen und das NABU-Hintergrundpapier: „Mehrfachnutzung durch Agri-Photovoltaik. Flächendruck verringern, Naturschutz beachten.“, hingewiesen; Auszug: o Bedeutung der Reduzierung der schutzgut- und maßnahmenpezifischen Auswirkungen, durch die Gestaltung der Anlagen im Sinne der Naturverträglichkeit, da auf Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sind (§15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). o Anlagen müssen vorzugsweise dort errichtet werden, wo sich durch die Energieerzeugung ein Mehrwert für die Biodiversität ergibt. Um diesen Zusatzgewinn zu fördern bzw. auf Flächen bestimmter Bewirtschaftungsformen eine biodiversitätssteigernde Wirkung gesetzlich festzulegen, braucht es entsprechende Maßnahmen. o Abgesehen von der Intensität der Landwirtschaft bzw. Aufwertung einzelner Teilflächen können sich auch Veränderungen der Umweltfaktoren, die durch die PV-Module verursacht werden, auf die Ökosysteme auswirken. Insbesondere auf Grünland kann durch Unterschiede in der Beschattung und des Niederschlags die Bodenfeuchte verändert werden, was wiederum die Artenzusammensetzung beeinflusst. Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der Planung berücksichtigt.



Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

Nr.	Vereine/Verbände/Bürger
24	BUND Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.



Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangene Stellungnahmen:

1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1	<p>A Votum: Aus der Sicht agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Belange stehen der Planung erhebliche Bedenken entgegen.</p> <p>B Ausgewertete Unterlagen: Vorentwurf zu der 3. Änderung des Flächennutzungsplans, bearbeitet durch das BPM Ingenieurgesellschaft mbH, mit Posteingang per E-Mail am 09.04.2024 mit den Planteilen 1 Planzeichnung 2 Begründung jeweils in der Planfassung vom 22.02.2024.</p>	<p>Kenntnisnahme. Belange werden an den entsprechenden Punkten separat abgewogen. Forderungen und Hinweise werden ebenfalls nachstehend behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
1.2	<p>C Stellungnahmen der Fachbereiche Regionalentwicklung In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die der Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands wird unter Punkt 3 ausgewertet. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
1.3	<p>Bauleitplanung Die Teiländerung (3. Änderung) des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Rabenau im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Regelverfahren durchgeführt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
1.4	<p>Zum aktuellen Zeitpunkt liegt der nördliche Teilbereich der gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesenen Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Tal der Roten Weißeritz“. Gemäß § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Demgegenüber befindet sich das LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“ zum aktuellen Zeitpunkt schon im Verfahren zur Rechtsanpassung, bei welchem gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde diese geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Freiflächenanlage) bereits Berücksichtigung findet. Bezüglich dem Umgang mit diesem Sachverhalt wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Vorausgreifend wird darauf hingewiesen, dass mit Inaussichtstellung einer Befreiung von den Festsetzungen des LSG seitens der unteren Naturschutzbehörde die Teiländerung des Flächennutzungsplans zu gegebener Zeit entsprechend mittels Beschlussfassung des Stadtrats festgestellt werden könnte.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der uNB wird ab 1.10 ausgewertet. Es wird auf diesen Punkt verwiesen, darüber hinaus besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
1.5	<p>Bauaufsicht und Bauordnungsrecht Zu der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“) der Stadt Rabenau bestehen von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken.</p>	<p>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.6	<p>Denkmalschutz Die Planung ist entsprechend der Stellungnahme zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der archäologische Relevanzbereich (Ortskern Spechtritz) wird nachrichtlich in die Plandarstellung übernommen.</p>



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans grenzt unmittelbar an einen archäologischen Relevanzbereich. Die archäologische Relevanz belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld. Das Plangebiet berührt insoweit ein durch § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) geschütztes Bodendenkmal, welches auf Grund seiner besonderen geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung unter Schutz steht und zu erhalten ist. Dies gilt auch für die nähere Umgebung der Denkmale (§ 2 Abs. 3 SächsDSchG).</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen diese nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Zur Klärung der konkreten Lage und Ausdehnung sowie ggf. weiterer Belange sollte sich das beauftragte Planungsbüro direkt mit dem Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden in Verbindung setzen.</p>	
1.7	Die Einzeldenkmale sind im Flächennutzungsplan (D) kenntlich gemacht.	
1.8	<p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan sollte Nachfolgendes aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Erdarbeiten oder Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt zu beantragen. 2. Bodenfunde unterliegen gemäß § 20 SächsDSchG des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) der Meldepflicht. 3. Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Archäologie oder zuständige Untere Denkmalschutzbehörde) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige im unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. 	Kenntnisnahme. Die aufgeführten Punkte werden im Wortlaut in die Begründung zur FNP-Änderung übernommen.
1.9	<p>Wir bitten außerdem zu beachten, dass das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen und das Landesamt für Archäologie als Träger öffentlicher Belange am Verfahren – falls nicht ohnehin schon erfolgt – gleichfalls gemäß § 4 BauGB zu beteiligen sind.</p> <p>Die zuständigen Denkmalbehörden sind im weiteren Planverfahren zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde nach § 4 BauGB beteiligt. Gemäß Stellungnahme vom 8.4.24 berührt das Vorhaben keine Belange des LfD.
1.10	<p>Naturschutz</p> <p>Zum aktuellen Zeitpunkt befindet sich ein Teil des Vorhabengebiet im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tal der Roten Weißeritz“. Das Verfahren zur Rechtsanpassung für das LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“ befindet sich in den letzten Zügen. Die vorliegende Planung wurde bei der zukünftigen Neuausweisung des LSG berücksichtigt. Sollte der Bebauungsplan vor der Rechtsanpassung des LSG Genehmigungsfähigkeit erlangen, so wird eine Befreiung von den Verboten der Verordnung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt.</p> <p>Zu der 3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Rabenau im betreffenden Teilbereich bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Nachforderungen im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplans entsprechend berücksichtigt werden und der Bebauungsplan Genehmigungsreife erlangt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Tatsache, dass es voraussichtlich keine Überschneidung mit dem LSG geben wird, wird in der weiteren Bearbeitung der FNP-Änderung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die genannten Nachforderungen werden in der Ergebnisliste zum Bebauungsplan ausgewertet.</p>
1.11	<p>Forsthoheit</p> <p>Das geplante Sondergebiet „Solarpark Spechtritz“ reicht im Nordwesten bis an eine Waldfläche heran, diese wird aber nicht überplant.</p>	Kenntnisnahme. Der Bitte folgend wird die Begründung ergänzt. Auf Ebene des Bebauungsplans wird die Baugrenze entsprechend angepasst. Die Baugrenze wird entsprechend überprüft und



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Um die Waldbewirtschaftung und gleichzeitig auch die Verkehrssicherung für die PV-Anlage zu gewährleisten, ist ein ausreichender Korridor zwischen der Waldfläche und dem Baufeld freizuhalten (für die Fällung von Bäumen, den Holztransport, die Bewirtschaftung des Waldrandes, weitere Forstbetriebsarbeiten, als Zufahrt für Rettungsdienst und Feuerwehr, etc.). Eingriffe in den Wald, insbesondere in den Waldrand, sind zu unterlassen. Aus Sicht der unteren Forstbehörde wird darum gebeten, in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter Pkt. 1.3 Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches zu ergänzen, dass im Nordwesten unmittelbar eine Waldfläche an den Geltungsbereich angrenzt.	angepasst. Zwischenzeitlich hat sich die Fläche des Sondergebiets verringert. Die Baugrenze wurde nach Süden verschoben, sodass der 30 m-Waldabstand ohnehin eingehalten wird. Darüber hinaus gilt, dass Waldflächen vom Vorhaben unberührt bleiben. Es ist keine Waldumwandlung vorgesehen.
1.12	Auch wenn die Zuwegung zu allen in der Umgebung des Planungsgebiets liegenden Waldflächen (z. B. Zuwegung über Weg „Zum Mühlfeld“) nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Teilgebietsänderung liegt, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese Zuwegung als Wirtschaftsweg auch nach Errichtung des geplanten Solarparks durchgängig erhalten bleiben muss, um die Waldflächen bewirtschaften zu können.	Kenntnisnahme. Bestehende Wegebeziehungen bleiben erhalten.
1.13	Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zu der Planung keine Bedenken. Begründung: Solaranlagen und Photovoltaik-Parks stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar. Nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Licht verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zwar wurden im Zuge des parallelen Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans zum Vorentwurf Nachforderungen erhoben, allerdings stehen diese nicht der Ausweisung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solarpark und Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan nicht entgegen.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen zum parallelen Bebauungsplan werden in der Ergebnisliste zum Bebauungsplan ausgewertet.
1.14	Gewässerschutz Der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Rabenau im Parallelverfahren im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ (Vorentwurf in der Fassung 22.02.2024) stehen keine wasserrechtlichen Belange entgegen. Die betreffende Fläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften und auch nicht in unmittelbarer Nähe zu bekannten oberirdischen Gewässern.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.15	Abfall, Boden und Altlasten Zum Vorentwurf der 3. Änderung des FNP der Stadt Rabenau gibt es aus abfall- bzw. bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau soll im Parallelverfahren die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Spechtritz“ geschaffen werden. Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren geäußert.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf im Rahmen der FNP-Änderung.
1.16	Ländliche Entwicklung und Bodenordnung Durch die vorgelegte Planung werden die zu vertretenden Belange des Fachbereiches Ländliche Entwicklung und Bodenordnung nicht berührt.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.17	<p>Landwirtschaft und Agrarstruktur Zu der vorgelegten Planung bestehen generelle erhebliche Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten Ausweisung von 25 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und Landwirtschaft. Bei einer Realisierung der Planänderung würde die innerhalb des Territoriums zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Nutzfläche in einem signifikanten Umfang reduziert. Die detailliert vorgetragenen agrarstrukturellen Bedenken und Einwände in der agrarstrukturellen Stellungnahme zu dem qualifizierten Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ werden hier gleichfalls vorgebracht:</p>	<p>Kenntnisnahme. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird nicht reduziert. Es erfolgt lediglich eine Umstellung von intensiver Acker- zu extensiver Grünlandbewirtschaftung. Auseinandersetzung mit Belangen erfolgt nachstehend.</p>
1.18	<p><u>1. Keine künftige landwirtschaftliche Nutzung möglich:</u> Entsprechend der Planung sollen ca. 25 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Ackerland) mit überwiegend mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit und Ackerzahlen von 42 künftig für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden. Die geplante Betriebszeit von 30 Jahren führt dazu, dass der Status als Ackerland vollständig verloren geht und selbst nach einem Rückbau der Anlage nur noch eine Nutzung als Grünland möglich ist.</p> <p>Die geplante Beweidung bzw. Grünfütternutzung stellt eine Pflegeleistung mit dem Zweck der Freihaltung der PV-Module dar und muss finanziell vom Vorhabenträger erbracht werden (Kosten für das Verbringen der Schafe auf die Fläche, Tränke, Hufpflege, Tierseuchenkasse, Arbeitszeit und Tierarzt), ohne dass dabei Einnahmen und Produkte für die Landwirtschaft erzeugt werden. Die Planunterlagen sind bezüglich der Angabe, dass im Plangebiet weiter Landwirtschaft stattfindet, zu überarbeiten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es handelt sich beim Plangebiet um einen Bereich, der gemäß sächsischer PVFVO als benachteiligt eingestuft wird. Im Rahmen der Energiewende soll demnach der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung in Sachsen erhöht werden, vorliegend durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen (Freiflächenanlagen) in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten. Gemäß § 6 des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität kann Dauergrünland, welches nach dem 1.1.21 neu entstanden ist, vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen, ohne Genehmigung umgewandelt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Es handelt sich nicht um eine Pflegeleistung. Die landwirtschaftliche Nutzung wird verändert, wobei der bisher zum Teil bestehende Intensivacker zu einem Extensivgrünland umgewandelt und die Fläche damit ökologisch aufgewertet wird. Es ist eine Grünlandnutzung mit Tierhaltung geplant. Diese Art der Nutzung kann ebenfalls als Landwirtschaft bezeichnet werden. Es werden mit der Beweidung Produkte für die Landwirtschaft erzeugt, allen voran Schafe (Fleisch, Wolle, ...). Die Erfüllung des Sachverhalts einer landwirtschaftlichen Nutzung gemäß Legaldefinition nach BauGB ist nicht von der Ausführbarkeit sämtlicher landwirtschaftlicher Methoden auf einer Fläche abhängig. Finanzielle Fragen der Tierhaltung sind nicht auf Ebene der FNP-Änderung zu klären. Fragen der Finanzierung sind nicht Gegenstand der FNP-Änderung.</p>
1.19	<p><u>2. Missachtung des Flächensparziels:</u> In der Planung wurde der Grundsatz der flächensparenden Standortsuche nach § 1a Abs. 2 BauGB missachtet, da sich die komplette überplante Fläche auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich befindet. Eine Alternativprüfung des Standortes für die geplante Anlage nach den Anforderungen gemäß § 1a BauGB ist den vorgelegten Planunterlagen noch nicht zu entnehmen. Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen, dass im Sinne des § 1a BauGB nachgewiesen wird, dass für die geplante Maßnahme keine alternativen, flächensparenden Standorte wie z. B. Brachen, Deponien, Kippen, Dach- und Fassadenflächen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Zur Erreichung der Energiewendeziele wird ein massiver Zubau von Freiflächenanlagen benötigt (11 GW/Jahr ab 2026). Dies betrifft in gleichem Maße Dachanlagen. Insofern sind die beiden Methoden nicht in Konkurrenz zueinander zu sehen, vielmehr muss in beiden Bereichen ein Ausbau geschehen. Grundsätzlich gilt gemäß vom Bundestag verabschiedeten Solarpaket I eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf 80 GW bis 2030. Jede Kommune muss ihren Beitrag zur Erreichung der Energiewendeziele leisten. Für die Stadt Rabenau wurden geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse untersucht. Mit dem vorliegenden Geltungsbereich der FNP-Änderung wurde eine solche Potenzialfläche identifiziert. Die Untersuchung von Brachen, Deponien, Kippen, sowie Dach- und Fassadenflächen war nicht Gegenstand der Analyse.</p>
1.20	<p><u>3. Ernährungssicherung der Bevölkerung beeinträchtigt:</u> Das geplante Vorhaben als Photovoltaik-Freiflächenanlage schließt die weitere Nutzung von 25 ha als Landwirtschaftsfläche (derzeit Nutzung als Ackerland) komplett aus.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird nicht ausgeschlossen. Eine Doppelnutzung mit Landwirtschaft wird festgesetzt, sodass diese weiterhin, z.B. mittels Schafbeweidung, möglich ist. Es erfolgt lediglich eine Umwandlung von Acker- in Grünland.</p>



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Gemäß Beschluss des BVerwG Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 23.15, BeckRS 2016, 114175, legt „der Begriff der agrarstrukturellen Belange [...] nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen; insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen“ (in diesem Sinne Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 75 m.w.N.).	Die Fläche befindet sich außerdem vollständig in einem nach Sächsischer Photovoltaik-Freiflächenverordnung benachteiligten Gebiet. Demnach soll Acker- und Grünland bevorzugt in diesen Gebieten für eine EEG-Förderung errichtet werden (etwa aufgrund mangelnder Bodenqualität oder nachteiliger Klimabedingungen). Gemäß der Verordnung wird der übermäßigen Konkurrenz mit landwirtschaftlich genutzten Flächen durch eine Zuschlagsgrenze vorgebeugt. Dies ist auch Gegenstand des vom Bundestag verabschiedeten Solarpakets I, wonach die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf 80 GW bis 2030 beschränkt wird. Darüber hinaus gilt, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.
1.21	Bei der agrarstrukturellen Betroffenheit wegen des großräumig geplanten, dauerhaften Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen, geht es um den Erhalt und die Förderung stabiler Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen im Kontext der Ernährungssicherung. Gerade unter dem Eindruck des Ukraine-Krieges und weiterer geopolitischer Verwerfungen sollten sämtliche Eingriffe in die Landwirtschaft vorrangig auch darauf geprüft werden, ob dadurch die Selbstversorgung der Bevölkerung beeinträchtigt wird.	Kenntnisnahme. Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb wird durch die Errichtung der PV-Anlage nicht in seiner Existenz gefährdet. Im Gegenteil entsteht eine zusätzliche Einkommensquelle. Das gleiche gilt für den zukünftigen Bewirtschafter (Weidewirtschaft), für den eine neue Weidefläche entsteht. Durch die Extensivierung des Bodens wird sichergestellt, dass der Boden über die Betriebszeit hinaus als Produktionsgrundlage für die Ernährungssicherung dienen kann. Im genannten Kontext des Ukraine-Krieges ist es ebenso wichtig, von einer zunehmenden Energieautarkie zu sprechen, zu welcher die PV-Anlage einen Beitrag leisten soll. Zur angesprochenen Selbstversorgung: Bereits heute nutzt Deutschland ca. 6,94 Mio. ha Agrarfläche allein für den Export (41,6 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche ¹). Umgekehrt wird im Ausland ein Flächenäquivalent von 11,7 Mio. ha Agrarland für die Ernährung der deutschen Bevölkerung belegt ² . Es handelt sich beim Agrarsektor also um ein sehr komplexes Handelssystem, bei dem man nicht von Autarkie oder Unabhängigkeit sprechen kann und an dessen Grundausrichtung die Umnutzung (und Weiterbewirtschaftung in Form von Grünland) von ca. 25 ha Bodens kaum etwas zu verändern vermögen. Auch die hier als allgemein anerkannte Form der Landwirtschaft geplante extensive Weidenutzung (Schafbeweidung) dient der Erzeugung pflanzlicher (Grünfütter) und tierischer Produkte. Die teilweise Einschränkung der Formen der Landwirtschaft innerhalb der geplanten Sonderbaufläche ist temporär und reversibel, somit ist langfristig auch die Nahrungsmittelproduktion nicht zwingend ausgeschlossen.
1.22	Immobilien- und Baumanagement Der Landkreis als Liegenschaftseigentümer ist durch die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß den getroffenen Angaben in den vorgelegten Unterlagen zu den betroffenen Flurstücken nicht unmittelbar betroffen. Es bestehen seitens der zu vertretenden Belange des Landratsamtes aus Sicht des Immobilien- und Baumanagements keine Bedenken oder Einwände.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

¹ https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00074725/5385101179004.pdf

² https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/uba_210121_kurzstudie_nahrung_barr.pdf



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.23	Bevölkerungsschutz Zu der Teiländerung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der zu vertretenden Belange des Katastrophenschutzes sowie des Feuerwehr- und Rettungswesens des Landratsamtes keine Bedenken. Die geäußerten Belange und Hinweise im Zuge der Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans sind zu berücksichtigen.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen zum parallelen Bebauungsplan werden in der Ergebnisliste zum Bebauungsplan ausgewertet.
1.24	Straßenbau Zu der vorgelegten Planung bestehen aus Sicht der zu vertretenden Belange des Straßenbauamtes des Landratsamtes keine Einwände oder Bedenken.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.25	Verkehrsrecht Durch die vorgelegte Planung werden die zu vertretenden Belange von der unteren Verkehrsbehörde (Referat Verkehrsrecht) des Landkreises nicht berührt.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.26	Wirtschaftsförderung Zu der Teiländerung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der Stabsstelle Wirtschaftsförderung keine Einwände und es ergeben sich keine weiteren Hinweise.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

2 Landesdirektion Sachsen – Dienststelle Chemnitz Ref. Raumordnung/Stadtentwicklung (Stellungnahme vom 21.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.1	mit dem Urteil 1 C 75/21 vom 23. November 2023 gegen den Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, rechtskräftig seit 13. Februar 2024, sind alle textlichen Festlegungen der Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung sowie alle dazugehörigen kartographischen Darstellungen unwirksam geworden.	Kenntnisnahme. Die Einordnung des Plangebiets in ein Vorranggebiet für Landwirtschaft entfällt somit bis auf Weiteres. In der Begründung zum Entwurf der FNP-Änderung werden die entsprechenden Passagen demnach gestrichen.
2.2	In Folge der geänderten Rechtslage stehen sowohl dem Bebauungsplan als auch der beabsichtigten Änderung des FNP keine Erfordernisse der Raumordnung den genannten Kapiteln entsprechend mehr entgegen, Sowohl Bedenken als auch Befürwortung können nicht geäußert werden. Andere fachgesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

3 Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Verbandsgeschäftsstelle (Stellungnahme vom 22.04.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.1	der Vorentwurf der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ wurde auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanst, bestehend aus den Kapiteln bzw. Teilkapiteln 1 bis 3 sowie 5.1.2, geprüft. Die Planänderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Rabenau als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ befindet sich entsprechend der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ vom 22.04.2024 nicht in Konflikt zu	Kenntnisnahme. Die Einordnung des Plangebiets in ein Vorranggebiet für Landwirtschaft entfällt somit bis auf Weiteres. In der Begründung zum Entwurf der FNP-Änderung werden die entsprechenden Passagen demnach gestrichen. Die Anmerkungen zum parallelen Bebauungsplan werden in der Ergebnisliste zum Bebauungsplan ausgewertet.



3 Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Verbandsgeschäftsstelle (Stellungnahme vom 22.04.2024)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	regionalplanerischen Festlegungen. Auf die Hinweise in dieser Stellungnahme zum Bebauungsplan wird verwiesen.	

4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 24.05.2024)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.1	Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie - Agrarstruktur/ Landwirtschaft (aufgrund der erheblichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche) Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1, 3.1 und 4.1 aufgeführten Unterlagen vorgenommen.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
4.2	1 Zusammenfassendes Prüfergebnis Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise sowie die Hinweise seitens des Fachbereiches Agrarstruktur/ Landwirtschaft unter Punkt 4 zu berücksichtigen. Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt. Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).	Kenntnisnahme. Eine Auseinandersetzung mit den genannten Hinweisen erfolgt entsprechend unter dem entsprechenden Punkt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Bitte wird gefolgt.
4.3	2 Natürliche Radioaktivität 2.1 Unterlagen [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz. 2.2 Prüfergebnis Gegenwärtig [1] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
4.4	3 Geologie 3.1 Unterlagen	Hinweise zur Geologie und Hydrogeologie werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan an entsprechender Stelle ergänzt. Auf Ebene der FNP-Änderung werden sie im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt.



4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>[1] Schreiben BPM Ingenieurgesellschaft mbH aus Dresden vom 08.04.2024, Lydia Kern zu o. g. Vorhaben mit digitalen Unterlagen [2] [2] Stadt Rabenau: Vorentwurf 3. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau bestehend aus Planzeichnung und Begründung; aufgestellt BPM Ingenieurgesellschaft mbH aus Dresden; 22.02.2024 [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Archiv-, Datenbank- und Kartenmaterial der Abteilung Geologie mit digitaler geologischer Karte des Freistaates Sachsen GK25 Blatt Freital Nr. 5047, M. 1 : 25.000</p> <p>3.2 Prüfergebnis Nach Prüfung der öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht zum o. g. Planvorhaben auf dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken. In der weiteren Planung und im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung empfehlen wir, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>3.3 Hinweise 3.3.1 Allgemeine geologische und hydrogeologische Situation im Plangebiet Das natürliche geologische Profil wird zuoberst durch eine Mutterbodenschicht abgeschlossen. Unter dem Mutterboden folgt oberflächlich geringmächtiger, eiszeitlich abgelagerter Hanglehm bis Hangschutt. Der darunter anstehende Festgesteinsuntergrund wird am Standort durch Kristallingestein in Form von Gneis bzw. eines Migmatites (Migma=tit=durch Aufschmelzung veränderter Gneis) gebildet. Lokal sind Ganggesteine aus der Zeit des Karbon in den Gneis und Migmatit in Form von Lamprophyr eingeschaltet. An ihrer Oberfläche liegen die Festgesteine verwittert bis zersetzt mit Lockergesteinseigenschaften vor. Aus hydrogeologischer Sicht ist oberflächennahes Grundwasser aus dem Zwischenabfluss innerhalb des Hangschüttes und der stückig ausgebildeten Festgesteins-Verwitterungszone anzutreffen. Der Zwischenabfluss folgt dem morphologischen Gefälle in Richtung natürlicher Vorflut. Er unterliegt jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. In Trockenperioden können auch ungesättigte Verhältnisse im Zwischenabfluss-Grundwasserleiter vorkommen. Das unverwitterte Festgestein stellt einen Kluftgrundwasserleiter dar. Hier zirkuliert Grundwasser auf hydraulisch wirksamen Trennflächen wie Kluft- und Störungszonen.</p>	
4.5	<p>3.3.2 Anlagenrückbau nach Nutzungsaufgabe Nach der Nutzungsaufgabe wird nach [2] / Begründung ein Anlagenrückbau festgesetzt. Aus geologischer Sicht empfehlen wir zur Wiederherstellung des natürlichen geologischen Profils alle unterirdischen Bauteile und Leitungen aus dem Plangebiet rückstandslos zu entfernen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Anlagenrückbau wird nicht textlich festgesetzt. Der Rückbau wird über die privatrechtlichen Verträge mit den Grundstückseigentümern abgesichert. Der Vorhabenträger verpflichtet sich darin, innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Vertragslaufzeit die Anlage rückstandslos zurückzubauen. Dafür hinterlegt der Vorhabenträger eine Rückbaubürgschaft.</p>
4.6	<p>4 Agrarstruktur / Landwirtschaft 4.1 Unterlagen - Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rabenau im Zuge der Aufstellung des B-Plans „Solarpark Spechtritz“, Fassung vom 22.02.2024 - Geoportal Sachsenatlas – Bodenschätzung - RAPIS Bodenfruchtbarkeit, PVFVO, - DIN SPEC 91434</p> <p>4.2 Prüfergebnis Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau bestehen keine Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Belange und einzelnen Hinweise werden nachfolgend separat ausgewertet. Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Grünlandnutzung berücksichtigt, da durch die Extensivierung von einer Verbesserung der Bodenbedingungen ausgegangen werden kann. Insofern bietet der Boden nach Beendigung der PV-Nutzungsdauer eine gute Produktionsgrundlage. Eine Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB findet in diesem Sinne nicht statt. Es erfolgt eine Umnutzung von Acker- in Grünland. Eine Auseinandersetzung mit § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wird in der Begründung zum Entwurf ergänzt. Darüber hinaus gilt, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p>



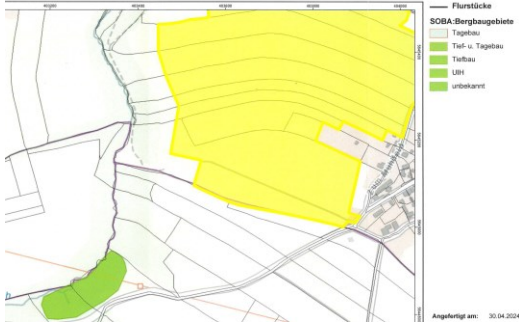
4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Aufgrund des geplanten Umfangs der 3. Änderung des FNP (geplante langfristige Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Flächen im Umfang von 24,9 ha) sind Belange der Agrarstruktur und Landwirtschaft betroffen. Diese Belange der Landwirtschaft sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB zu berücksichtigen und gemäß § 1 Abs. 7, § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB abzuwägen. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen soll im B-Plan begründet werden (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB).	
4.7	Durch die 3. Änderung des FNP werden 24,9 ha Flächen, die bisher als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB), zukünftig als Bauflächen für die Herstellung der geplanten FFPV-Anlage Solarpark Spechtritz (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) ausgewiesen. Die Bodenwertzahlen der Fläche liegen auf dem überwiegenden Teil zwischen 47 und 54, ca. 1/5 der Fläche weist Bodenwertzahlen von 54 auf. Ein Fünftel weist aber auch Bodenwertzahlen von 41 auf (Geoportal Sachsenatlas, Bodenwertzahlen). Die Flächen besitzen damit überwiegend eine mittlere, aber teilweise auch eine hohe, teilweise eine geringe Bodenfruchtbarkeit (Raumplanungsinformationssystem RA-PIS).	Kenntnisnahme. Angaben zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit werden in der Begründung zum Entwurf den aktuellen Daten entsprechend angepasst. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird nicht ausgeschlossen. Auf Ebene des Bebauungsplans wird eine Doppelnutzung mit Landwirtschaft festgesetzt, sodass diese weiterhin, z.B. mittels Schafbeweidung, möglich ist. Es erfolgt lediglich eine partielle Umwandlung von Acker- in Grünland (betrifft etwa 16,8 ha; nördliche Flurstücke 76, 83 und 94 werden weiterhin als ausschließliche landwirtschaftliche Fläche dargestellt).
4.8	Mit der 3. Änderung des FNP werden diese Flächen der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen sehr langfristig entzogen. Soweit in der Begründung zur Änderung des FNP, Seite 17, auf den gegenwärtigen Anbau von Mais zur Energiegewinnung auf den Flächen und die höhere Effizienz von Photovoltaik für diesen Zweck hingewiesen wird, ist dies unstrittig. Die Herstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage schließt jedoch die landwirtschaftliche Produktion auf diesen Flächen, und damit auch einen Wechsel der Feldfrüchte, der grundsätzlich möglich ist, vollständig und langfristig (30 Jahre Nutzungsdauer der PV-Anlagen) aus.	Kenntnisnahme. Die landwirtschaftliche Produktion wird nicht ausgeschlossen. Es findet eine Grünlandbeweidung parallel zur PV-Nutzung statt, was ebenfalls eine Art der landwirtschaftlichen Produktion ist. Es handelt sich somit nicht um einen Entzug von Flächen für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln statt, sondern um eine Umnutzung.
4.10	4.3 Hinweise Wir bitten, im weiteren Verfahren die Herstellung einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 zu prüfen. Soweit in der Begründung zur Änderung des FNP (Seite 16) ausgesagt wird, dass „die Fläche zwischen und unter den Photovoltaikmodulen auch während der Betriebsdauer weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden“ kann, und insoweit Schafbeweidung oder Grünlandmäh geplant ist, dient dies aus unserer Sicht vorrangig der Freihaltung der Anlagen von Bewuchs, d. h. hier ebenfalls der Stromproduktion als Hauptnutzung. Aufgrund der angegebenen GFZ von 0,5 und der geplanten möglichen Bauarten „Tracker“ Module, Reihenabstand 7 m, Unterkante 0,8 m oder „Südpark“, Reihenabstand mind. 3,5 m, Unterkante 0,8 m, erscheint auch die Herstellung einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 möglich. Gemäß DIN SPEC 91434 ist es für die Herstellung einer Photovoltaik-Anlage als Agri-PV-Anlage grundsätzlich erforderlich, dass eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung erfolgt (DIN SPEC 91434, Punkt 3.1). Die landwirtschaftliche Produktion muss als solche – mit der Flächenverringering durch die Module - fortgeführt werden. Problematisch ist hier, dass ein Wechsel anlässlich der Errichtung einer PV-Anlage von Ackerland zu Dauergrünland nicht anerkannt wird (vgl. DIN SPEC 91434, Pkt. 5.1). Weiterhin wäre bei der Planung einer Agri-PV-Anlage die Erstellung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes gemäß der DIN SPEC 91434, Punkt 5.2 erforderlich.	Kenntnisnahme. Die Herstellung einer Agri-PV-Anlage wurde geprüft. Für die Umsetzung auf dem Projektgebiet ist sie jedoch verworfen worden.



7 Landesamt für Archäologie Sachsen (Stellungnahme vom 16.04.2024)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7.1	Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.	Kenntnisnahme. Der Stellungnahme folgend wird ein ergänzender Hinweis auf Ebene des Bebauungsplans ergänzt.

9 Sächsisches Oberbergamt (Stellungnahme vom 15.04.2024)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.1	Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
9.2	Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.	Kenntnisnahme. Da keine Bergschäden zu erwarten sind, wird der das Planvorhaben nicht tangiert. Es besteht kein Handlungsbedarf.
9.3	Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
9.4	<p>Ergänzung vom 30.04.2024 entsprechend Ihrer Nachfrage vom 29. April 2024 wird die o.g. Stellungnahme wie folgt ergänzt: Südwestlich des Planungsbereiches, in einer Entfernung von ca. 230 m, ist uns nicht risskundiger, unbekannter Altbergbau bekannt. Ein Tagesbruch aus dem Jahr 1980 und ein im Jahr 2017 angetroffenes offenes Mundloch gehören zu einem bis dato nicht registrierten Grubenbau. Dieses und weitere Hohlraumgebiete sind auf der Hohlraumkarte des Sächsischen Oberbergamtes unter Hohlraumkarte - Sächsisches Oberbergamt - sachsen.de dargestellt.</p> 	Kenntnisnahme. Es besteht keine direkte Betroffenheit im Plangebiet. Dennoch wird die Begründung zum Bebauungsplan (Hinweise) entsprechend der gelieferten Information ergänzt.



14 Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (Stellungnahme vom 18.04.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14.1	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08.04.2024 teilen wir Ihnen mit, dass zum Standort für Ihr Bauvorhaben nachfolgende Einwände oder Vorbehalte seitens der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (WVGmbH) bestehen.</p> <p>Aus dem beiliegenden Lageplan ist ersichtlich, dass sich im Flurstück Nr. 51 (siehe Detailplan) eine Versorgungsleitung 75x6,8 PE100 befindet, welche durch die WVGmbH bewirtschaftet wird. Der eingetragene Leitungsbestand hat informativ Charakter. Wir gehen davon aus, dass diese Leitung von Ihrer Baumaßnahme unbeeinträchtigt bleibt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die angegebene Leitung betrifft vollständig das Flurstück 51/a der Gemarkung Spechtriz. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist somit nicht unmittelbar betroffen.</p>
14.2	<p>Werden durch die Baumaßnahmen trotz sorgfältigster Vorbereitung die Anlagen der Trinkwasserversorgung unmittelbar bzw. mittelbar berührt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört, so sind diese durch den Auftraggeber bzw. durch den Verursacher des Schadens und auf dessen Kosten in ihren ursprünglichen Zustand bzw. Funktion zu versetzen.</p> <p>Die WVGmbH ist in diesem Falle unverzüglich zu informieren (Wasserwerk Klingenberg, Telefon 035202/510421). Die WVGmbH wird ihre diesbezüglichen Forderungen und Aufwendungen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften zum Schadenersatz beim Verursacher desselben geltend machen.</p> <p>Eine finanzielle Beteiligung der WVGmbH an notfalls erforderlichen Reparaturen oder Folgeinvestitionen im Nachhinein, welche im kausalen Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen bzw. zu sehen sind, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Hinweise betreffen nachgelagerte, das Bauleitplanverfahren nicht tangierende, technische Planungen. Grundsätzlich befindet sich die Leitung nicht im Geltungsbereich der FNP-Änderung. Geländeanpassungen sind somit nicht vorgesehen.</p>
14.3	<p>Insbesondere darf das Gelände im Bereich der Versorgungsleitung, wie bisher auch, weder erhöht oder abgetragen werden, um einerseits die Zugänglichkeit der Leitung zu gewährleisten und andererseits das Einfrieren der Leitung im Winter zu verhindern.</p>	

15 GDMcom GmbH (Stellungnahme vom 17.04.2024)																						
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																				
15.1	<table border="0"> <tr> <td>Anlagenbetreiber</td> <td>Hauptsitz</td> <td>Betroffenheit</td> <td>Anhang</td> </tr> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Kenntnisnahme. Es besteht keine Betroffenheit, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																			
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
15.2	<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	<p>Kenntnisnahme. Weitere Betreiber wurden als TöB beteiligt. Die Stellungnahmen werden separat ausgewertet.</p>																				
15.3	<p>PE-Nr.: 03884/24 Reg.-Nr.: 03884/24</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u></p>	<p>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>																				



15 GDMcom GmbH (Stellungnahme vom 17.04.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	
15.4	<p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Falle der Änderung der Planungsgrenzen wird die GDMcom GmbH erneut beteiligt. Im Zuge der nachgelagerten technischen Planungen erfolgt vor Baubeginn eine erneute Anfrage. Die FNP-Änderung bleibt davon unberührt.</p>

16 SachsenNetze GmbH, Energieversorgung (Stellungnahme vom 24.04.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16.1	<p>im angefragten Bereich befinden sich Mittelspannungsfreileitungsanlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH. Die Lage entnehmen Sie bitte den Ihnen digital übermittelten Plänen. Die Sicherheit und die Zugängigkeit der vorhandenen Versorgungsanlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Von den dargestellten Mittelspannungsfreileitungen ist ein waagerechter Mindestabstand von 7,5 m der Trassenmitte zu eventuell geplanten Bauobjekten einzuhalten. Bei Aufgrabungen in der Nähe unserer Freileitungsstützpunkte ist deren Standsicherheit zu gewährleisten. Die Durchfahrtshöhen entsprechend den DIN-Vorschriften sind einzuhalten. Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Betroffenheit sowie der Mindestabstand wird in der Begründung zur FNP-Änderung unter „Sonstige Planungen“ übernommen. Die konkrete Lage der Leitungen inklusive 7,5 m-Abstand wird in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen.</p>
16.2	<p>Mehr Sicherheit Merkblatt zum Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen bei Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken Telefonnummern bei Beschädigung von Ver- und Entsorgungsanlagen oder Gasgeruch! (24 Stunden erreichbar) Entstördienst der SachsenNetze</p>	
16.3	<p>1. Geltungsbereich Diese Hinweise gelten für Bauarbeiten im Netzgebiet der SachsenNetze HS.HD GmbH und des AZV. Betroffen sind Arbeiten im Bereich von Gas-, Strom-, Trinkwasser-, Abwasser- und Fernwärmeanlagen einschließlich der dazugehörigen Fernmeldekabel und Korrosionsschutzanlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es handelt sich um der Bauleitplanung nachgelagerte Verfahren. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
16.4	<p>2. Pflichten des Bauunternehmers Erkundungspflicht</p>	



16 SachsenNetze GmbH, Energieversorgung (Stellungnahme vom 24.04.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Tiefbauunternehmen muss sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bzw. Planungen bei der zuständigen Auskunftsstelle über die Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen im Baustellenbereich informieren.</p> <p>Sind Unterlagen nicht vollständig, nicht lesbar oder bestehen Zweifel an der Lage, ist die auskunftserteilende Stelle zu informieren. Die Arbeiten in diesem Bereich sind bis zur Klärung zu unterbrechen.</p> <p>Sorgfaltspflicht</p> <p>Im Bereich der Ver- und Entsorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass die Zugängigkeit, die Bedienbarkeit und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben. Armaturen, Hydranten, Schachtabdeckungen und Beschilderungen dürfen weder überbaut noch entfernt werden.</p> <p>Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Leitungen zu überbauen, mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern zu überpflanzen oder mit Materialien zu überlagern.</p>	
16.5	<p>3. Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p>Kabel, Gas- und Trinkwasserleitungen liegen in der Regel 0,6 -1,5m tief. Kanäle teilweise tiefer. Diese Maße können durch Erdabtragung, Aufschüttung, Straßenbau u. ä. erheblich über- oder unterschritten sein. Gehen Sie deshalb nie von der Regeltiefe aus, informieren Sie sich vorher! Verschaffen Sie sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) Gewissheit über die genaue Lage der Leitungen.</p>	
16.6	<p>4. Baudurchführung</p> <p>Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) und den Forderungen unserer Stellungnahmen bzw. Auskunftserteilung zur Baumaßnahme durchzuführen. Maschinelle Arbeiten dürfen nur so ausgeführt werden, dass eine Gefährdung von Ver- und Entsorgungsanlagen ausgeschlossen ist.</p> <p>In der Nähe von Leitungen dürfen Bagger und spitze oder scharfe Werkzeuge (z. B. Bohrer, Picken, Stoßeisen, Spaten) nur mit größter Vorsicht eingesetzt werden.</p> <p>Das Aufstellen von Kränen, Einbringen von Verbauen mit Erdankern, Bohrungen, Rammungen, Sprengungen und Durchörterung bedürfen der gesonderten Abstimmung. Der Einsatz von Erdraketen/Bodendurchschlagsraketen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist grundsätzlich untersagt.</p> <p>Erdverlegte Leitungen dürfen nur dann überfahren werden, wenn die Befestigung des betroffenen Bereiches und das Leitungssystem für diese Verkehrsbelastung ausgelegt sind (EUROCODE 1). Dieser Grundsatz gilt auch für das Abstellen von Technik, Containern etc.</p>	Kenntnisnahme. Es handelt sich um der Bauleitplanung nachgelagerte Verfahren. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
16.7	<p>5. Freilegen von Ver- und Entsorgungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Müssen erdverlegte Leitungen oder Anlagen freigelegt werden, darf das nur in Handschachtung und in einem von der SachsenNetze H5.HD GmbH bestätigten Umfang erfolgen, • Kabel und Leitungen dürfen nur mit Zustimmung und unter Aufsicht von Mitarbeitern der SachsenNetze HS.HD GmbH bewegt werden. Das Sichern freigelegter Anlagen ist im Vorfeld der Baumaßnahme mit dem zuständigen Meisterbereich abzustimmen. 	
16.8	<p>6. Verfüllen von Ver- und Entsorgungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Erdstoff unterhalb freigelegter Anlagen ist fachgerecht zu verdichten. • Die Verfüllung von Kabeln und Leitungen erfolgt ausschließlich mit Sand (Körnung 0-4 mm). • Die Sandummantelung muss mindestens 10 cm betragen, um Beschädigungen bei Verdichtungsarbeiten auszuschließen. 	



16 SachsenNetze GmbH, Energieversorgung (Stellungnahme vom 24.04.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Ursprüngliche Abdeckungen (Kabelhauben, Trennmaterialien) und Warnbänder sind wieder einzubauen. • Eine Veränderung der Überdeckung ist nur in Abstimmung mit SachsenNetze HS.HD GmbH zulässig 	
16.9	<p>7. Beschädigung/Austritt des Leitungsinhaltes Melden Sie bitte jede Beschädigung umgehend unter der auf Seite 1 angegebenen Telefonnummer für den Entstördienst der SachsenNetze. Bei Beschädigungen ist der Gefahrenbereich zu räumen, ggf. abzusperrern und gegen den Zutritt Dritter zu sichern. Wenn nötig Informieren Sie die Polizei und/oder die Feuerwehr.</p> <p>Gasleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei ausströmendem Gas besteht Brand-, Verpuffungs- oder Explosionsgefahr. • Vermeiden Sie Funkenbildung und bedienen Sie im Gefahrenbereich kein Telefon. • Stellen Sie Baumaschinen und Fahrzeugmotoren ab. <p>Kabel Bei Beschädigungen von Kabeln besteht Gefahr für Leib und Leben durch Stromeinwirkung. Auch kleine Beschädigungen an Kabeln wie z. B. Druckstellen oder Deformierungen können später große Störungen verursachen. Führen Sie niemals selbst Untersuchungen an der Schadensstelle durch.</p> <p>Freileitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu den im Arbeitsbereich befindlichen Freileitungen sind nach allen Seiten 3 m Sicherheitsabstand einzuhalten. • Bei Beschädigungen von Leiterseilen ist die Gefahrenstelle zu sichern. <p>Wasserleitungen/Abwasserkanäle Bei Beschädigungen von Rohrleitungen, bei denen Wasser bzw. Abwasser austritt, besteht die Gefahr von Ausspülungen und Infektionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Räumen Sie tiefliegende Räume und Baugruben. • Vermeiden Sie Kontakt mit Abwasser. <p>Fernwärmeleitungen Bei Beschädigungen von Fernwärmeleitungen besteht die Gefahr der Ausspülung, Verbrühung und Verätzung. Vermeiden Sie Kontakt mit dem Inhaltswasser.</p>	
16.10	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Nieder-, Mittel- und Hochdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerkabel und KKS -Anlagen der SachsenNetze GmbH. Unsere Stellungnahme gilt ein Jahr. Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen.</p>	Kenntnisnahme. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.
16.11	für das angezeigte Plangebiet erteilen wir unsere Zustimmung nur unter der Bedingung, dass die vorhandenen Leitungen nicht beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme. Die vorhandenen Leitungen werden von der Planung auf Bebauungsplanebene ausgespart. Auf Ebene der FNP-Änderung wird der Leitungsbestand aus dem vorhandenen FNP der Stadt Rabenau nachrichtlich übernommen.
16.12	<p>Folgende Abstände zu den Informationstechnikanlagen (HDPE-Rohre mit Glasfaserleitungen, Fernmeldekabel, Stromkabel) sind einzuhalten: Parallelführung >0,2 m, Kreuzungen und Engstellen (nach Abstimmung) >0,2 m. Die Regellegetiefe beträgt 0,6 - 0,8 m. Die geforderte Überdeckung darf durch Geländeabtrag oder - Aufschüttung nicht verändert werden. Wir bitten Sie, diese Abstandsangaben bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen. Im Baubereich sind momentan Veränderungen oder Erweiterungen unserer Anlagen in Realisierung.</p>	Kenntnisnahme. Mit fortschreitendem Planungsstand werden eventuelle Veränderungen im Baubereich berücksichtigt.



16 SachsenNetze GmbH, Energieversorgung (Stellungnahme vom 24.04.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Umverlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen an diesen Anlagen notwendig werden, so führen wir diese im Auftrag und zu Lasten Ihres Auftraggebers aus. Notwendig werdende Umverlegungen sind anhand der endgültigen Planungsunterlagen schriftlich der SachsenGigaBit GmbH Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden anzuzeigen.</p> <p>Die Beantragung der auszuführenden Arbeiten muss spätestens 4 Wochen vor Baubeginn erfolgen, um eine entsprechende Vereinbarung zur Kostentragung zwischen der SachsenGigaBit GmbH und dem Auftraggeber als Voraussetzung für die Realisierung abschließen zu können.</p> <p>Vor Baubeginn ist durch den Bauausführenden eine aktuelle Auskunftserteilung einzuholen. Unsere Stellungnahme für Ihr Bauvorhaben gilt ein Jahr.</p>	



Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

Nr.	Träger öffentlicher Belange
12	Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Abfall
13	Abwasserzweckverband „Oelsabachtal“
20	Gemeinde Kreischa

Zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Gemeinden:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom / eingegangen am:
5	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV), NL Meißen	17.04.2024 (E-Mail)
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	08.04.2024 (E-Mail)
8	Staatsbetrieb Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen (GeoSN)	24.05.2024 (E-Mail)
10	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB)	06.06.2024 (E-Mail)
11	Polizeidirektion Dresden, Polizeirevier Freital-Dippoldiswalde	19.04.2024 (E-Mail)
17	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost	17.05.2024
18	Stadt Freital	25.04.2024 (E-Mail)
19	Gemeinde Bannewitz	16.04.2024 (E-Mail)
21	Stadt Glashütte	24.05.2024 (E-Mail)
22	Stadt Dippoldiswalde	23.05.2024 (E-Mail)
23	Gemeinde Klingenberg	26.04.2024/02.05.2024